

Ihre betriebliche Altersvorsorge

Ausscheiden aus dem Unternehmen

Im Falle Ihres Ausscheidens aus dem Unternehmen meldet Ihr Arbeitgeber der MER-Pensionskasse VVaG (MER-PK) die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ihre Zusage wird dann automatisch beitragsfrei bis zum Leistungsfall fortgeführt und nimmt weiterhin an der Überschussbeteiligung teil.

Darüber hinaus haben Sie nach dem Ausscheiden ggf. folgende Möglichkeiten:

Abfindung

Ihre Zusage unterliegt dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG). Der durch Entgeltumwandlung finanzierte Anspruch (Arbeitnehmerbeitrag) ist sofort unverfallbar und bleibt erhalten (§ 1b BetrAVG). Hat die Zusage 3 Jahre oder länger bestanden, ist der gesamte Anspruch unverfallbar und bleibt erhalten. Für Zusagen, die bis zum Ausscheiden weniger als 3 Jahre bestanden haben, verfallen die Arbeitgeberbeiträge.

Eine Abfindung des Rentenanspruchs ist möglich, wenn Ihre gesamte unverfallbare Rentenanswartschaft nicht über monatlich 1 % der Bezugsgröße aus der gesetzlichen Rentenversicherung liegt (§ 3 BetrAVG: 1 % von 3.535 Euro = 35,35 Euro in 2024).

Sofern Ihre Zusage weniger als 3 Jahre bestanden hat und eine Abfindung möglich ist, erhalten Sie von uns unaufgefordert ein Abfindungsangebot. In der Regel versenden wir die Abfindungsangebote innerhalb von 3 Monaten nach Ihrem Ausscheiden.

Fortführung durch private Beitragszahlung

Sie können innerhalb von 3 Monaten nach Ihrem Ausscheiden die private Fortführung Ihrer Zusage beantragen. Die Beitragszahlung ist bis zur Höhe des zuletzt durch Entgeltumwandlung gezahlten monatlichen Beitrags (i.d.R. 2 % des Bruttoeinkommens) möglich. Sie können den Wert Ihrer letzten Gehaltsabrechnung entnehmen. Der Beitrag wird einmalig festgelegt und ist monatlich zu zahlen. Einen Mindestbeitrag gibt es nicht.

Fortführung über einen neuen Arbeitgeber

Ist Ihr neuer Arbeitgeber ein Mitgliedsunternehmen der MER-PK, wird die Beitragszahlung in Ihrer Zusage fortgeführt. Die Fortführung der Beitragszahlung über einen neuen Arbeitgeber, der kein Mitgliedsunternehmen der MER-PK ist, ist nicht möglich.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Kapitalwert innerhalb des ersten Jahres nach dem Ausscheiden auf eine vorhandene Versorgungseinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers übertragen werden. Bitte wenden Sie sich dafür zunächst an Ihren neuen Arbeitgeber und prüfen mit ihm die Möglichkeit der Übertragung auf die neue Versorgungseinrichtung.

Informationen

Weitere Informationen zu Ihrer betrieblichen Altersvorsorge mit der MER-Pensionskasse VVaG finden Sie im Internet unter www.mer-pk.de.

Sie erreichen Ihre Mitgliederbetreuung für alle Fragen zu Ihrem Vorsorgekonto, den Leistungen der Pensionskasse und weiteren Auskünften zu Ihrer betrieblichen Altersvorsorge von montags bis freitags zwischen 07:30 Uhr und 18.00 Uhr unter der Telefonnummer 040 28 01 45-312.